



5. Juli 2017

---

# **Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech)**

## **Ergebnisbericht**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Grundzüge der Vorlage .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Vernehmlassung.....</b>	<b>5</b>
<b>3.1 Vernehmlassungsverfahren .....</b>	<b>5</b>
<b>3.2 Auswertung .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung .....</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer .....</b>	<b>5</b>
<b>4.2 Wichtigste Diskussionspunkte .....</b>	<b>6</b>
<b>5 Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen.....</b>	<b>8</b>
<b>5.1 Bankengesetz.....</b>	<b>8</b>
<b>5.2 Bankenverordnung .....</b>	<b>12</b>
<b>5.3 Revisionsaufsichtsgesetz .....</b>	<b>14</b>
<b>5.4 Geldwäschereigesetz.....</b>	<b>15</b>
<b>5.5 Finanzmarktaufsichtsgesetz .....</b>	<b>15</b>
<b>Verzeichnis der Eingaben.....</b>	<b>16</b>

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EU	Europäische Union
f. / ff.	und folgende / fortfolgende
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Fintech	Finanz(-dienstleistungs-)technologie
IT	Informationstechnologie
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; <a href="#">SR 220</a> )
KKG	Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit ( <a href="#">SR 221.214.1</a> )
RAG	Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 ( <a href="#">SR 221.302</a> )
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen ( <a href="#">SR 952.0</a> )
BankV	Verordnung 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen ( <a href="#">SR 952.02</a> )
GwG	Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 ( <a href="#">SR 955.0</a> )
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 ( <a href="#">SR 956.1</a> )

# 1 Ausgangslage

Der Finanzsektor befindet sich aufgrund der zunehmenden Digitalisierung im Umbruch. Innovative, aufstrebende, IT-affine Unternehmen digitalisieren Finanzdienstleistungen und treten selbst als Anbieter entsprechender Leistungen und Infrastrukturen dem Kunden gegenüber auf (Fintech-Unternehmen).

Viele Fintech-Geschäftsmodelle beruhen darauf, dass gewerbsmässig fremde Gelder (als Publikumseinlagen) entgegengenommen werden. Sie fallen damit grundsätzlich in den Anwendungsbereich des BankG und benötigen eine entsprechende Bewilligung der FINMA. Den hohen Anforderungen einer Bankenbewilligung vermögen die zumeist noch «jungen» Fintech-Unternehmen nicht zu genügen. Diese Anforderungen sind aber auch nicht auf solche Unternehmen zugeschnitten, da es bei vielen Fintech-Geschäftsmodellen mangels einer Wiederanlage der entgegengenommenen Gelder an der für Banken typischen Fristentransformation und den damit einhergehenden Risiken (insbes. Liquiditäts- und Zinsrisiken) mangelt. Die heutige Regulierung stellt in diesen Fällen eine unnötige Markteintrittshürde dar. Sie wirkt sich als Innovationsbremse und Strukturierungsinstrument aus, was die internationale Wettbewerbsfähigkeit und damit die Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes verringert und eine Abwanderung von innovativen Finanzunternehmen ins Ausland fördert.

## 2 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage zielt darauf ab, Fintech-Unternehmen, die Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, entsprechend ihrem Risikopotenzial angemessen zu regulieren. Vorgeschlagen wird eine Deregulierung im Bereich des Bankenrechts, welche aus drei sich ergänzenden Elementen besteht:

- Zum Ersten soll die in der Bankenverordnung enthaltene Ausnahme für die Entgegennahme von Geldern zu Abwicklungszwecken (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV) explizit für eine Abwicklung innert 60 Tage gelten (anstatt wie gemäss der bisherigen Praxis nur für Abwicklungen innert sieben Tagen). Für Effekthändler soll indessen weiterhin massgebend sein, dass das geplante Hauptgeschäft organisiert bzw. unmittelbar absehbar ist. Die Änderung bedarf einer Anpassung der BankV.
- Zum Zweiten soll ein Innovationsraum geschaffen werden: Die Entgegennahme von Publikumseinlagen bis zu einem Betrag von CHF 1 Mio. soll nicht als gewerbsmässig gelten und damit bewilligungsfrei möglich sein. Diese Anpassung soll es Unternehmen erlauben, ein Geschäftsmodell zu erproben, bevor sie schliesslich bei CHF 1 Mio. übersteigenden Publikumseinlagen eine Bewilligung beantragen müssen. Auch diese Änderung bedarf einer Anpassung der BankV.
- Zum Dritten sollen für Unternehmen, die Publikumseinlagen bis maximal CHF 100 Mio. entgegennehmen ohne das Aktivgeschäft zu betreiben, im Vergleich zur heutigen Bankenbewilligung erleichterte Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen in den Bereichen Rechnungslegung, Prüfung und Einlagensicherung gelten. Dies bedingt eine Änderung des BankG. Im Rahmen von später noch zu formulierenden Ausführungsvorschriften zu regeln wären verringerte Anforderungen insbesondere in den Bereichen Organisation, Mindestkapital, Eigenmittel und Liquidität.

## 3 Vernehmlassung

### 3.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 1. Februar 2017 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung für eine Teilrevision des BankG und der BankV. Er forderte die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 13 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 22 weitere Organisationen und interessierte Kreise zur Teilnahme an der Vernehmlassung und zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 8. Mai 2017 auf.

Von den 73 Vernehmlassungsadressaten haben 5 ausdrücklich auf die Abgabe einer materiellen Stellungnahme verzichtet (GI, OW, SO, Gemeindeverband und Arbeitgeberverband). 42 der eingeladenen Teilnehmer begrüssen und unterstützen ausdrücklich die Gesetzesvorlage, wovon 31 eine materielle Stellungnahme abgeben (FR, GE, VD, AG, SH, TG, TI, ZH, GR, BDP, CVP, FDP, glp, SVP, SP, economiesuisse, SBVg, SGV, SGB, Bitcoin, esisuisse, ICT, SCA, SFTA, SFS, SFTI, S-GE, VSKB, VSKF, VQF und VSPB). Zudem gingen 24 Stellungnahmen unaufgefordert ein (ARIF, BIV, Cashare, centre patronal, CFA, EXPERT, FDP-ZH, FER, Findling Grey, FINMA, Fintech Fusion, Forum SRO, OA, PSC-CH, SVUE, SNB, SBPV, SLV, SPA, UBS, VSV, Vischer, ZH-BV und HK-ZH), wobei auch von diesen Teilnehmern die Vorlage mehrheitlich begrüsst wird. Keine Bemerkungen anzubringen hatten LU, NW und die SNB. Für seine materielle Stellungnahme verweist TI auf diejenige des VSKB. Forum SRO verweist auf die Stellungnahme des VQF.

### 3.2 Auswertung

Ansichts der sehr grossen Anzahl abgegebener Stellungnahme können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte zu den einzelnen Bestimmungen des bundesrätlichen Vorschlags wiedergegeben. Etliche Stellungnahmen enthalten allgemeine oder punktuelle Feststellungen, die nicht einer einzelnen Bestimmung zugeordnet werden können.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen, die mit diesem Bericht veröffentlicht werden.

## 4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

### 4.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer

Vorbehaltlose Zustimmung fand die Vorlage bei 11 Kantonen (NE, VS, AR, BL, AI, BS, BE, SZ, SG, ZG und UR), beim Städteverband, bei S-GE, foreign banks und SVUE. FER kommentiert die Bestimmungen in begrüssender Weise. Foreign banks lädt den Bundesrat zu weiteren Schritten ein.

FR, GE, AG, SH, ZH, GR, BDP, CVP, FDP, economiesuisse, SGB, ICT, SCA, SFS, VQF, VSPB, FINMA, OA, SBPV, SLV, SPA, UBS, VSV, Vischer, ZH-BV und HK-ZH begrüssen und unterstützen die Vorlage ausdrücklich, weisen indes auf Verbesserungsmöglichkeiten hin. VQF und centre patronal begrüssen den technologieneutralen Ansatz der Vorlage. Mit Ausnahme von SGV und ARIF, die sich ausdrücklich ablehnend äussern, begrüssen die übrigen

Vernehmlassungsteilnehmer die Bestrebungen des Bundesrates oder die Stossrichtung der Vorlage dem Grundsatz nach, bringen aber weitergehende Vorbehalte an. Findling Grey begrüsst grundsätzlich die Initiative des Bundesrates, bemängelt aber, dass der Fokus des Entwurfs auf crowdbasierten Technologien liege, während andere, allenfalls wichtigere Finanztechnologien, wie z.B. Blockchain, nicht erfasst würden. SBPV unterstreicht die Notwendigkeit, die im Rahmen der Sozialpartnerschaft definierten Bedingungen bei der Digitalisierung des Arbeitsumfelds ausreichend zu schützen.

VQF begrüsst die Vorlage und erachtet die Neuregelung zur Schaffung preliminärer Rahmenbedingungen und als Sofortmassnahme geeignet, die aber nach gesammelten Erfahrungen und Praxis in ein eigenständiges Gesetz überführt werden sollte. SFTA begrüsst zwar, dass der Gesetzgeber den Handlungsbedarf in der Finanzmarktregulierung erkennt, erachtet indes auch die vorgeschlagenen Änderungen als nicht geeignet, um diese Probleme zu lösen. Stattdessen würden technische Schnittstellen und Standards gesetzt.

SGV lehnt die Vorlage so ab und erachtet Fintech als eine digital-affine Art des Wirtschaftens im Finanzsektor, nicht als selbstständige Branche. Es dürfe keine Industriepolitik betrieben werden. Zudem sollte die Vorlage nicht mit dem Gesetzesprojekt FIDLEG/FINIG vermischt werden. Auch VSKF und VSV befürworten eine Trennung der Vorlage von FIDLEG/FINIG, begrüssen sie aber als zukunftsgerichtet. Gemäss SLV erfordert die Wichtigkeit der Fintech-Vorlage eine Abspaltung vom Projekt FIDLEG/FINIG sowie ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Aus Sicht von ARIF mag der Vorschlag nützlich sein, um die Problematik zu diskutieren, er sei aber unausgereift. Besser sei ein neues spezifisches Gesetz wie das damals verfasste Börsen- und Effektenhandelsgesetz BEHG. Aufgrund des mangelnden Verständnisses über die neuen Geschäftsmodelle seien die Behörden auch nicht in der Lage, das korrekte Regulatorium zu erstellen.

## 4.2 Wichtigste Diskussionspunkte und allgemeine Bemerkungen

Viele Vernehmlassungsteilnehmer warnen davor, dass die traditionellen und etablierten Finanzinstitute gegenüber den neu auf dem Markt eintretenden Fintech-Instituten benachteiligt werden und dadurch Wettbewerbsverzerrungen entstehen (ZH, GR, VD, GE, BDP, CVP, FDP, economiesuisse, SBVg, SGV, Bitcoin, ICT, VSKB und TI, VSKF, VQF, VSPB, centre patronal, FDP-ZH, SLV, SPA, UBS, VSV, ZH-BV, HK-ZH).

In mehreren Stellungnahmen wird vorgeschlagen, eine Regelung für das Verfahren bei Überschreiten des Schwellenwerts von 1 Million Franken, also für den Übergang vom Status des bewilligungsfreien zum bewilligungspflichtigen Finanzdienstleister, vorzusehen (VD, FDP, economiesuisse, SFTA, BIV, Cashare, SFTA, CFA, FDP-ZH, Fintech Fusion, OA und SPA). ARIF gibt zu bedenken, dass die Überschreitung der Schwellenwerte nur schwer feststellbar sein dürfte. Cashare beantragt, dass die Fortführung des Geschäfts bis zum Erhalt der Bewilligung uneingeschränkt zulässig sein sollte.

Etliche Vernehmlassungsteilnehmer würden sodann eine Anpassung der Schwellenwerte sowohl für die erleichterte Bewilligung als auch für die bewilligungsfreie Tätigkeit begrüssen (VD, SP, SGB, SCA, SFTA, VQF, VSPB, cashare, OA, SLV, UBS, VSV, HK-ZH). Ferner wird verschiedentlich eine Verlängerung der Frist für die Abwicklungskonten auf 90 Tage befürwortet (FDP, SFTA, SFS, CFA).

Wiederholt wird beantragt, verschiedene Begriffsbestimmungen, wie die „sinngemässe Anwendung“, „weder anlegen noch verzinsen“ oder das „Aktivgeschäft“ klarer zu umschreiben (FDP, SBVg, FDP-ZH und OA). SP möchte eine Präzisierung der behördlichen Kompetenzen.

Verschiedentlich wird davor gewarnt, die Fintech-Unternehmen vom Dispositiv der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung auszunehmen, da auch diese Dienstleistungen Gefahrenpotential in sich bergen würden (BDP, glp, SP, ICT, VSV und ZH-BV). Anleger- und Kundenschutz sollten nicht der Förderung der Fintech-Unternehmen geopfert werden (FR, GR und GE). BIV schlägt vor, die Begriffsumschreibung „einlagenbasierte Kreditgewährung“ zu verwenden, anstatt „Anlage der Einlagen“.

In einzelnen Stellungnahmen wird verlangt, dass die Vorlage mit den Arbeiten am neuen e-ID-Gesetz abgestimmt werden sollte, um vollständige elektronische Geschäftsabwicklungen zu ermöglichen. Zudem seien offene Fragen im Datenschutzbereich zu klären (FDP, economie-suisse, ICT, FDP-ZH und ZH-BV). Ebenso wird vereinzelt eine Unterstellung der Crowdfunding-Tätigkeit unter das Konsumkreditgesetz oder die Prüfung einer Unterstellung beantragt (SP, SBVg, SGB, VSKF, VQF, VSPB und SPA). Gemäss SLV sollte die Förderung durch die staatliche Akzeptanz neuer Technologien erreicht werden, welche die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen erleichtern (z.B. e-ID, Abbau von Formvorschriften im Konsumkreditgesetz). SPA beantragt, im KKG und SchKG auf das Schriftformerfordernis für Konsumkreditverträge zu verzichten. SFTA bemängelt, dass die Vorlage technische Schnittstellen und Standards schaffe; besser seien die digitalen Güter im Sachenrecht zu positionieren. Auch VSKB und CFA erkennen Klärungsbedarf bei der Qualifikation virtueller Währung und digitaler Vermögenswerte im Bereich des Zivilrechts.

SFTA und CFA empfehlen, auch für Nichtbanken und Fintech-Unternehmen einen direkten Zugang zum Zentralbankengeld und zum zentralen Zahlungsverkehr zu schaffen.

BDP, CVP, SP, SBVg und VSKB sind der Ansicht, dass der Bundesrat ein Monitoring sicherstellen und eine Review-Klausel einführen sollte. VSPB empfiehlt, die Entwicklungen im Ausland zu verfolgen und den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Finanzmärkten zu fördern, um den Marktzutritt für Schweizer Fintech-Unternehmen zu erleichtern.

BIV regt an, in Anlehnung an die *Sandbox* gemäss BankV, auch die FinfraV, das KAG und FinfraG zu ergänzen. In der AIAV seien Konten im Fintech-Bereich sowie bei Edelmetallhändlern unterhalb einer Schwelle von 50 000 Franken vom Geltungsbereich auszunehmen. HK-ZH regt an zu prüfen, ob der Innovationsraum nicht im BankG verankert werden sollte.

## 5 Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen

### 5.1 Bankengesetz

*Art. 1a Banken*

*Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und:*

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt;*
- b. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen anlegt oder verzinst; oder*
- c. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Banken refinanziert, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen er keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendeine Art zu finanzieren.*

Für SBVg wird aufgrund der quantitativen und qualitativen Begriffselemente für die Definition der Banken in dieser Bestimmung zu wenig deutlich gemacht, dass auch diesen die Fintech-Förderung zugutekommen soll. Auch dürften keine Lücken im Geldwäschereidispositiv zulasten etablierter Marktteilnehmer zugelassen werden. CFA ist der Ansicht, dass eine präzisere Bankdefinition nötig sei und eine klare Abgrenzung zwischen dem Bankensystem und anderen Finanzdienstleistern, die nicht bereits in anderen Finanzmarktgesetzen reguliert werden, fehle.

SPA schlägt vor, den Bankenbegriff zweckmässiger zu definieren und die Umschreibung „oder sich öffentlich dafür empfiehlt“ zu streichen.

ARIF beurteilt die Kategorien nach dieser Bestimmung als unklar und schlägt vor, Bst. b und c miteinander zu verbinden. So schienen Bst. a und b eine erste Alternative und Bst. b und c eine zweite Alternative vorzusehen. Für OA läuft die Kategorie nach Bst. b dem Revisionsziel entgegen, da es sich dabei um Finanzinstitute handeln wird, die trotz eines sehr begrenzten Volumens an Publikumseinlagen dem Bankengesetz unterstellt werden.

Für OA macht das Verzinsungsverbot das Crowdlending insbesondere als Alternative zum Bankkredit uninteressant, weshalb Bst. b zu streichen sei. Zudem sei die Berechnung des Schwellenwerts von 100 Millionen Franken nicht nachvollziehbar. BIV stimmt hingegen dem Schwellenwert zu, bei dessen Berechnung seien indes Effekten, Edelmetalle, Kryptowährungen und andere „Token“ auszunehmen.

SBVg und VSPB erachten die Begriffsumschreibung der „wirtschaftlichen Einheit“ als unklar. Auch VSV und ICT ist nicht klar, ob der Begriff „wirtschaftliche Einheit“ in Bst. c dem Begriff des Finanzkonzerns nach Art. 3c BankG entspreche.

UBS schlägt vor, Art. 2 BankV in diese Bestimmung zu integrieren und um einen Schwellenwert von 100 Millionen Franken zu ergänzen. Gemäss Vorlage bleibe das Schicksal von Art. 2 BankV offen.

Gemäss VSV und ICT sollte der Fokus auf die angebotene Dienstleistung und nicht an die Person des Anbieters liegen.

Art. 1b Innovationsförderung

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemässe Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und
- b. diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann den Betrag nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz anpassen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen:

- a. Die Rechnungslegung für Personen nach Absatz 1 richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Obligationenrechts.
- b. Personen nach Absatz 1 müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des Obligationenrechts prüfen lassen.
- c. Personen nach Absatz 1 beauftragen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 oder Artikel 9a Absatz 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG).
- d. Auf Einlagen bei Personen nach Absatz 1 finden die Artikel 37a (privilegierte Einlagen) und 37b (sofortige Auszahlung) keine Anwendung. Die Einlegerinnen und Einleger sind über diesen Umstand zu informieren, bevor sie die Einlage tätigen.

<sup>4</sup> Die FINMA kann in besonderen Fällen die Absätze 1–3 auch für Personen anwendbar erklären, die:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, diese weder anlegen noch verzinsen und den Schutz der Kundinnen und Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten; oder
- b. hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, keine Publikumseinlagen entgegennehmen und um eine Bewilligung ersuchen.

Etlichen Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass der Begriff der „sinngemässen“ Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen unklar sei und Rechtsunsicherheit schaffe (VD, BDP, SVP, VSKB, VSKF, VSPB, ARIF, OA, SPA und VSV). Gemäss VD sollten die Bestimmungen, die zugunsten der Innovationsförderung Anwendung finden, in Art. 3 BankG nebst den Bestimmungen, die keine Anwendung finden, aufgezählt werden. Für SFTA ist die Definition des Aktivgeschäfts nicht hinreichend präzise; wer Einlagen entgegennehme müsse diese zwingend auf der Aktivseite verbuchen. Vischer regt an, dass die Bestimmungen des BankG nur insoweit „sinngemässe“ Anwendung finden, als dies unter Berücksichtigung des Risikopotentials angemessen sei.

Für ICT greift die Änderung des BankG zu kurz: Insbesondere Crowdfunding-Plattformen, die nur gewisse Elemente der Bankentätigkeit wahrnehmen wollen, sollten nicht mit ungerechtfertigten Vorgaben aus dem Bankenrecht konfrontiert werden. Auch OA ist der Ansicht, dass die Vorbehalte betr. Rechnungslegung und –prüfung allein zur Förderung der Fintech-Unternehmen nicht ausreichen. Abs. 2 müsse deshalb dem Bundesrat weitere Kompetenzen einräumen.

Gemäss CFA fehlt eine präzisere Definition der Bank und eine klare Abgrenzung zwischen dem Bankensystem und anderen Finanzdienstleistern, die nicht in anderen Spezialgesetzen reguliert werden. Zudem sollte, so auch SPA, die Anknüpfung für die Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA das Kundendomizil und nicht mehr der Inkorporationsort des Dienstleisters sein. Auch PSC-CH beantragt eine Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Schweizer Finanzmarktrechts auf den Ort der Dienstleistungserbringung.

SFTA erachtet eine Innovationsförderung ohne Verfalldatum in Abgrenzung zu Art. 1a BankG als fragwürdig, würde doch Innovation rasch zum Allgemeingut und gelte nicht mehr als Innovation.

Gemäss BIV sollten Personen, die eine Bewilligung nach diesem Gesetzesartikel haben, vom Geltungsbereich des FINIG ausgenommen werden.

ZH, GR, VD, GE, BDP, CVP, FDP, economiesuisse, SBVg, SGV, Bitcoin, ICT, VSKB und TI, VSKF, VQF, VSPB, centre patronal, FDP-ZH, SLV, SPA, UBS, VSV, ZH-BV und HK-ZH

weisen darauf hin, dass auch traditionelle Banken von regulatorischen Erleichterungen sollten profitieren können und Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten etablierter Finanzinstitute zu vermeiden seien. ZH, SPA, VSV und HK-ZH empfehlen, die vereinfachte Bewilligung auch auf Tochtergesellschaften und Beteiligungen von Banken als anwendbar zu erklären. VD schlägt vor, die Erleichterungen zur Innovationsförderung mit der Verankerung eines einheitlichen minimalen Schwellenwerts allen Finanzmarktakteuren zugutekommen zu lassen, der unabhängig von Tätigkeit oder Innovation berechnet wird. Der Fokus sei auf die innovativen Tätigkeiten und nicht auf die Person des Anbieters zu legen (GR, VQF, SLV und ZH-BV). FDP weist darauf hin, dass nicht jede Innovation im Finanzmarktbereich sich in Ausnahmeregelungen mit restriktiven Schwellenwerten werde einordnen lassen. Nach VQF trägt der Schwellenwert von 100 Millionen Franken entgegengenommener Publikumsgelder dem Schutzgedanken des Einlegers zu wenig Rechnung und sollte als Kriterium ersetzt werden.

SP beantragt eine Reduktion des Schwellenwerts von 100 Millionen Franken auf 50 Millionen Franken. S-GE befürwortet die Einführung erleichterter Bewilligungsvoraussetzungen für Passivgeschäfts-Modelle bis 100 Millionen Franken.

Findling Grey und die FINMA begrüssen demgegenüber die konsolidierte Betrachtung bei der Berechnung des Schwellenwerts, würden diese indes auf Verordnungsstufe verankern. BIV stimmt dem Schwellenwert zu, bei dessen Berechnung seien indes Effekten, Edelmetalle, Kryptowährungen und andere „Token“ auszunehmen.

ZH, GR und SBVg würden es begrüssen, wenn die Unklarheiten betreffend Gültigkeit und Umfang der gegenwärtigen Aufsichts-, Kontroll- und Schutzbestimmungen in den Bereichen Geldwäscherei und Anlegerschutz ausgeräumt würden. Economiesuisse weist darauf hin, dass das Geldwäschereigesetz und die Anlegerschutzbestimmungen für alle Anbieter gelten müssen; der Bereich des Crowdfunding dürfe nicht dem Geldwäschereigesetz entzogen werden. Auch ICT vertritt die Meinung, dass die Abstriche bei der Geldwäschereigesetzgebung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung Raum für Missbrauch bieten und ein Reputationsrisiko darstellen. VSKB empfiehlt, Lücken im Geldwäscherei- und Kundenschutzbereich zu vermeiden, und eine effiziente Marktaufsicht für Fintech-Unternehmen sicherzustellen.

SGB begrüsst demgegenüber, dass Fintech-Unternehmen im Geldwäschereibereich keine Erleichterungen geniessen, wünscht aber die Prüfung weiterer Massnahmen zugunsten des Kundenschutzes vor dem Einlageausfallrisiko, z.B. durch Vorgaben zum Mindestkapital.

TG weist darauf hin, dass bei RoboAdvice, als höchstem Automatisierungsgrad in der Vermögensverwaltung, der Anlegerschutz erhalten bleiben müsse. VD erachtet diese Bestimmung insofern als vorteilhaft, als sie einerseits die Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen reduziert, andererseits aber die Bestimmungen zur Eindämmung von Risiken beibehält, da das Geldwäschereidispositiv anwendbar bleibt.

SH beantragt, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Informationspflichten gegenüber den Anlegern erfüllt werden und hierüber Nachweis erbracht werden kann. Esisuisse empfiehlt, die Informationspflicht zur fehlenden Einlagensicherung einheitlich durch die FINMA regeln zu lassen. Gemäss FINMA sollten die Anforderungen an die Informationspflicht auf Verordnungsstufe näher konkretisiert werden sowie ausdrücklich und schriftlich oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form erfolgen müssen. Centre patronal erachtet die Informationspflichten als ausreichenden Schutz für die Anleger.

VD schlägt die Streichung von Art. 1b Abs. 4 Bst. b BankG vor, da dieser aufgrund der Kompetenzdelegation an die FINMA Rechtsunsicherheit schaffe; es lasse sich auch nicht erkennen, um welche Bewilligung ersucht werden könne. SBVg beantragt, dass bei den Ausnahmeregelungen zusätzliche Kriterien für die Kompetenzdelegation festgelegt werden. Dass die FINMA im Einzelfall gemäss Art. 1b Abs. 4 Bst. b BankG eine Bewilligung trotz Überschreiten des Schwellenwerts gewähren könne, schaffe Rechtsunsicherheit. Auch SGB ist der Ansicht, dass die Kompetenzdelegationen an den Bundesrat und an die FINMA zu weit gehen. Es müssten Voraussetzungen präzisiert werden, unter denen diese Kompetenzen ausgeübt werden können. Dies umso mehr, als der Schwellenwert von 100 Millionen Franken bereits heute eher zu hoch angesetzt sei. Dieser Meinung ist auch VSKF. Demgegenüber ist VQF der Ansicht, dass dem Bundesrat weitgehende Handlungsfreiheiten eingeräumt werden sollten, damit rasch auf sich verändernde Regulierungsinteressen reagiert werden kann. Hingegen erachtet VQF die Kompetenz der FINMA zur Erhöhung des Schwellenwerts im Einzelfall als verfehlt, da dies Rechtsunsicherheit verursache. Gemäss VSV sollten bei der Ermessensbetätigung der Anleger- und Systemschutz sowie die Reputation des Finanzplatzes als Zusatzkriterien gelten.

Für Findling Grey stellt die Möglichkeit eine Bewilligung auf freiwilliger Basis zu beantragen einen Paradigmenwechsel in der schweizerischen Rechtstradition dar. Ohne griffige Leitplanken laufe die FINMA Gefahr, Fintech-Unternehmen beaufsichtigen zu müssen, mit deren Geschäftsmodell sie nicht vertraut sei. Eine freiwillige Bewilligung würde zudem mit erheblichen Schwierigkeit in der Ausgestaltung der Aufsicht und signifikanten Kosten bei der FINMA verbunden sein. Auch FINMA beantragt deshalb, die Möglichkeit der freiwilligen Bewilligung vor dem Hintergrund ihres Mandats und dem fehlenden Schutzzweck abzulehnen. Auch UBS lehnt eine Bewilligung trotz mangelnder rechtlicher Voraussetzungen, einzig zu Marketingzwecken, ab und beantragt die Streichung von Abs. 4 Bst. b.

AG fordert, dass die Aufsichtsbehörde den Durchgriff auf länderübergreifende Institute ohne höhere Organisationsanforderungen sicherstellen kann, damit verhindert werde, dass der gut regulierte Bankensektor einen Wettbewerbsnachteil erleide.

*Art. 47 Abs. 1 Bst. a*

- <sup>1</sup> *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:*
- a. *ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank oder einer Person nach Artikel 1b, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;*

Zu dieser Bestimmung gingen keine Bemerkungen ein.

## 5.2 Bankenverordnung

Art. 5 Abs. 3 Bst. c *Publikumseinlagen*

<sup>3</sup> *Nicht als Einlagen gelten:*

- c. *Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn:*
- 1. dafür kein Zins bezahlt wird, und*
  - 2. die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt, sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effekthändlern handelt.*

SCA begrüsst die Verlängerung der Frist für Abwicklungskonten auf 60 Tage und wünscht, dass in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass diese Anpassung namentlich Crowdfunding-Plattformen berücksichtigen wolle. Auch S-GE und centre patronal befürworten die Frist von 60 Tagen.

SFTA, SFS und CFA sind der Ansicht, dass die Frist auf 90 Tage erhöht werden sollte. SFTI erachtet die 60-tägige Frist als zu knapp, sieht dabei indes auch eine Erhöhung des Verlustrisikos für die „schwebenden“ Vermögenswerte. Auch VSPB ist der Ansicht, dass die Frist von 60 Tagen das Verlustrisiko für Kunden erhöhe, weshalb die Informationspflicht hinsichtlich der fehlenden Einlagensicherung wichtig sei. Demgegenüber befürwortet S-GE die Frist von 60 Tagen. UBS begrüsst die Erhöhung der Frist auf 60 Tage, weist aber darauf hin, dass dies nicht zu Missbräuchen führen dürfe, um permanente Kundenkonten führen zu können.

Findling Grey und FINMA beantragen im Falle einer Ausdehnung der Frist für Abwicklungskonten eine separate Ausnahmebestimmung für Weiterleitungstatbestände. Vischer begrüsst ebenfalls die Anhebung der Frist für Abwicklungskonten und die explizite Regelung in der BankV und regt an, die Ausnahme generell für Abwicklungskonten einzuführen. Wenn die Gelder ausschliesslich zum Zweck der Weiterleitung an das Unternehmen überwiesen würden, tätige der Anleger keine „Einlage“, weshalb der Anlegerschutz nicht massgeblich sei.

OA ist der Ansicht, dass die in Art. 38 Abs. 1 Bst. b FIDLEG vorgesehene Schwelle von 150 Anlegern für die Prospektpflicht zu einem Widerspruch mit der Definition der Banktätigkeit nach Art. 6 BankV führen werde und schlägt deshalb für Obligationenanleihen eine Ergänzung von Abs. 3 in Art. 5 BankV vor.

PSC-CH wünscht als zentrales Anliegen, dass im erläuternden Bericht ausdrücklich erklärt werde, ob Herausgeber von E-Geld auch von der Ausnahme der Abwicklungskonten profitieren, und falls ja, für welche Geschäftsmodelle und unter welchen Voraussetzungen. Die geltende Ausnahmeregelung für E-Geld gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. e BankV müsse angepasst und das Verbot von P2P-Zahlungen gestrichen werden.

SPA ist wichtig, dass Guthaben, die Händler bei den Acquirern haben, keine Einlagen darstellen und dies bei der Begriffsumschreibung der Publikumseinlagen ausdrücklich verankert werde.

VSV ist der Ansicht, dass diese Bestimmung den Vorgaben der FATF zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung widerspricht.

BIV beantragt die Einführung einer Absonderungsvorschrift in der BankV analog Art. 17 BEG für Edelmetalle und Kryptowährungen.

*Art. 6 Gewerbsmässigkeit*

<sup>1</sup> *Gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich zur Entgegennahme von Publikumseinlagen empfiehlt, selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren.*

<sup>2</sup> *Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich hierfür empfiehlt, wenn er:*

- a. *Publikumseinlagen von gesamthaft höchstens 1 Million Franken entgegennimmt;*
- b. *die Publikumseinlagen weder anlegt noch verzinst, sofern er hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist; und*
- c. *die Einlegerinnen und Einleger bevor sie die Einlage tätigen darüber informiert, dass:*
  1. *er von der FINMA nicht beaufsichtigt wird, und*
  2. *die Einlage nicht von der Einlagensicherung erfasst wird.*

VD, SCA, SFTA, SFS, VQF, Cashare, CFA und HK-ZH erachten den Schwellenwert von 1 Million Franken als zu tief. VQF und HK-ZH beantragen eine Anhebung auf 5 bis 10 Millionen Franken. Cashare ist der Ansicht, dass im KMU-Bereich Darlehen von mehr als 1 Million Franken nicht aussergewöhnlich seien. Der Schwellenwert begrenze das Investorensegment und sei nicht sachgerecht. CFA beantragt, die Einschränkung auf 20 Publikumseinlagen auf eine Dauer von drei Jahren zu reduzieren.

S-GE befürwortet hingegen die Schaffung des Innovationsraums mit einem Schwellenwert von 1 Million Franken. Centre patronal begrüsst die Regelung der Gewerbsmässigkeit.

EXPERT schlägt vor, dass eine Überschreitung des Schwellenwerts der FINMA zu melden und innert 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch einzureichen sei. Eine Unterbrechung der Tätigkeit sollte vermieden werden.

Bitcoin beantragt die Streichung von Abs. 2 Bst. b, womit die Abgrenzung zu Finanz-Startups wegfallen würde, da eine Abgrenzung in der Praxis bei Blockchain-Innovationen oft nicht eindeutig möglich sei. SCA weist darauf hin, dass Crowdfunding-Plattformen keine klassische Banktätigkeit ausüben und für diese Geschäftsmodelle deshalb auch keine Banklizenz „light“ vorzusehen sei. Für den Fall der Beibehaltung dieser Regeln, sollten weitere Anforderungen, insbesondere organisatorischer Natur weiter unter denjenigen für Banken liegen.

Aus Sicht von SFTA und CFA verkennt die Vorlage, dass eine Finanzierung über Crowdfunding ein Darlehen nach Art. 312 ff. OR darstelle, weshalb diese Darlehensgeber auch keinen Gläubigerschutz wie bei einer Bankeinlage erwarten würden. SFTA und Cashare regen an, Crowdfunding-Finanzierungen als Darlehensverhältnisse nach den Regeln des Obligationenrechts zu behandeln.

Esisuisse beantragt, dass die Informationspflicht einheitlich durch die FINMA geregelt werde.

ARIF beurteilt die *Sandbox* als relativ gefährlich, da bei der Entgegennahme von Geldern keinerlei Vorsichtsmassnahmen und Kautelen vorgesehen seien. Für Findling Grey wird hingegen die *Sandbox*-Idee zu zögerlich angegangen. Im Ausland werde die *Sandbox* eng vom Regulator begleitet, was unter den Innovatoren und Investoren Vertrauen schaffe, Missbräuche einschränke und somit eine grössere Publikumswirkung verursache. Zudem seien die Anforderungen an die Informationspflichten auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Auch Fin-tech Fusion vermisst den im UK für die *Sandbox* durch die FCA vorgesehenen rechtlichen Rahmen, d.h. eine unterstützende Begleitung der *Sandbox*-Unternehmen durch die FINMA, was das Konsumentenvertrauen fördern würde.

Die FINMA schlägt vor, einen zusätzlichen Schwellenwert von 200 000 Franken vorzusehen, im Rahmen dessen die Entgegennahme von Einlagen frei von aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschliesslich jener nach GwG, zulässig wäre, unter der Voraussetzung, dass kein

Aktivgeschäft (insbesondere keine Kreditvergabe) betrieben wird. Dadurch entfielen für Startups auch die Pflicht zum Anschluss an eine SRO oder der DUFI-Status gemäss GwG. Zudem sei das Aktivgeschäft auch für die *Sandbox* auszuschliessen, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist, da es auch aus Sicht des Anlegerschutzes keinen Unterschied mache, ob Einlagen von einem Industrieunternehmen oder von einem vorwiegend im Finanzbereich tätigen Unternehmen entgegengenommen würden. Die Anforderungen an die Informationspflicht sollten auf Verordnungsstufe näher konkretisiert werden sowie ausdrücklich und schriftlich oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form erfolgen müssen.

UBS stellt den Schwellenwert von 1 Million Franken für die *Sandbox* in Frage und beantragt die Verankerung einer Übergangsregelung. Zudem sollte die *Sandbox* ins BankG überführt werden. *Sandbox*-Dienstleister sollten sich bei der FINMA melden müssen.

Gemäss VSV müssen Unternehmen nach dieser Bestimmung auf jeden Fall dem GwG unterstehen und einer SRO angeschlossen sein, d.h. mit Inkrafttreten des FINIG einer Aufsichtsorganisation unterstehen, welche sowohl die GwG-Regeln als auch die Einhaltung der Vorgaben von Art. 6 BankV überwacht. Nach ZH-BV ist davon abzusehen, Fintech-Unternehmen im Bereich des Crowdfunding und der *Sandbox* vom Dispositiv des GwG auszunehmen. Gemäss HK-ZH werden der Crowdfunding- und *Sandbox*-Bereich implizit von den Bestimmungen des GwG ausgenommen, was zur Förderung des Fintech-Sektors als gerechtfertigt erscheine. In einem späteren Zeitpunkt sei indes zu prüfen, ob eine Unterstellung der betreffenden Unternehmen unter das GwG aufgrund der festzustellenden Risiken nicht gerechtfertigt wäre.

### 5.3 Revisionsaufsichtsgesetz

*Art. 9a Abs. 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen*

<sup>4</sup> *Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfungsgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von:*

- a. *der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) direkt unterstellten Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 (GwG);*
- b. *Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>2</sup>.*

EXPERT schlägt einen zusätzlichen Absatz vor, der vorsieht, dass bei der Zulassung auch die Erfahrung der Prüfung bei Banken und Effektenhändlern und weiteren Finanzintermediären berücksichtigt wird.

---

<sup>1</sup> SR 955.0

<sup>2</sup> SR 941.31

## 5.4 Geldwäschereigesetz

Art. 2 Abs. 2 Bst. a Geltungsbereich

<sup>2</sup> Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>3</sup> und die Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes;

SCA ist der Ansicht, dass für Crowdfunding-Plattformen ein *de minimis* Wert für die entgegengenommenen Gelder angesetzt werden sollte.

BIV regt an, den Begriff „Kryptowährung“ in Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG zu verankern.

EXPERT beantragt, dass dem GwG unterstellt werde, wer berufsmässig mit Cryptowährungen und Cryptowerten für Rechnung von Dritten handelt.

OA beantragt Erleichterungen bei der Unterstellungen unter das GwG je nach Bewilligungskategorie des Fintech-Unternehmens.

Vgl. weitere Bemerkungen im Zusammenhang mit dem GwG unter Ziff. 5.1 und 5.2.

## 5.5 Finanzmarktaufsichtsgesetz

Art. 3 Abs. 1 Bst. a Beaufsichtigte

<sup>1</sup> Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen oder eine solche auf freiwilliger Basis erhalten haben; und

Art. 5 Ziele der Finanzmarktaufsicht

Die Finanzmarktaufsicht bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens, der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Art. 15 Abs. 2 Bst. a Finanzierung

<sup>2</sup> Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- a. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>4</sup>, dem Börsengesetz vom 24. März 1995<sup>5</sup> und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930<sup>6</sup> sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1b des Bankengesetzes sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend.

Zu diesen Bestimmungen gingen keine Bemerkungen ein.

<sup>3</sup> SR 941.31

<sup>4</sup> SR 952.0

<sup>5</sup> SR 954.1

<sup>6</sup> SR 211.423.4

# Verzeichnis der Eingaben

## 1. Kantone

1.	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
2.	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
3.	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
4.	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
5.	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
6.	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
7.	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
8.	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
9.	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
10.	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
11.	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
12.	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
13.	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
14.	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
15.	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
16.	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
17.	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
18.	Regierung des Kantons Graubünden	GR
19.	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
20.	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
21.	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
22.	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
23.	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
24.	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
25.	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE

## 2. Politische Parteien

26.	Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP
27.	Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
28.	FDP.Die Liberalen	FDP
29.	Grünliberale Partei	glp
30.	Schweizerische Volkspartei	SVP
31.	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	SPS

## 3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

32.	Schweizerischer Gemeindeverband	Gemeindeverband
33.	Schweizerischer Städteverband	Städteverband

**4. Dachverbände der Wirtschaft**

34.	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse
35.	Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
36.	Schweizerischer Arbeitgeberverband	Arbeitgeber
37.	Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg
38.	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB

**5. Weitere Organisationen und interessierte Kreise**

39.	Bitcoin Association Switzerland	Bitcoin
40.	esisuisse	esisuisse
41.	ICT Switzerland	ICT
42.	Schweizer Crowdfunding Verband	SCA
43.	Swiss Finance and Technology Association	SFTA
44.	Swiss Finance Startups	SFS
45.	Swiss Fintech Innovations	SFTI
46.	Switzerland Global Enterprise	S-GE
47.	Verband der Auslandbanken in der Schweiz	foreignbanks
48.	Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB	VSKB / UBCS
49.	Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute	VSKF
50.	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen	VQF
51.	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken VSPB	VSPB / ABPS
52.	ARIF	ARIF
53.	BitIncubator & Ventures SA	BIV
54.	Cashare AG	Cashare
55.	Centre patronal	centre patronal
56.	CFA Society Switzerland	CFA
57.	EXPERT suisse	EXPERT
58.	FDP Zürich	FDP-ZH
59.	Fédération des entreprises romandes	FER
60.	Findling Grey AG	Findling Grey
61.	FINMA	FINMA
62.	Fintech Fusion / id est avocats	Fintech Fusion
63.	Forum SRO	Forum SRO
64.	Oberson Abels SA	OA
65.	Paysafecard.com Schweiz GmbH	PSC-CH
66.	Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler	SVUE
67.	Schweizerische Nationalbank	SNB
68.	Schweizerischer Bankpersonalverband	SBPV
69.	Schweizerischer Leasingverband	SLV

## Ergebnisbericht

70.	Swiss Payment Association	SPA
71.	UBS AG	UBS
72.	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VSV
73.	Vischer AG	Vischer
74.	Zürcher Bankenverband	ZH-BV
75.	Zürcher Handelskammer	HK-ZH